

### 3. Tage für Zeitfahrten:

a. innerhalb der hämmtlichen Bezirke:  
für 1 Stunde ..... M. 0 90  
für jede Person über 2 per halbe Stunde 15  $\frac{1}{2}$  und per Stunde 30  $\frac{1}{2}$  mehr. Zwei Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet.

b. außerhalb der Bezirke:  
für 1 Stunde ..... M. 1 80

Eine angefangene halbe Stunde wird für eine volle halbe Stunde gerechnet, für jede Person über 2 per halbe Stunde 15  $\frac{1}{2}$ , per ganze Stunde 30  $\frac{1}{2}$  mehr. Zwei Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet.

Für diese Zeitfahrten ist die Rückfahrt mit leerem Wagen dem Reisenden die Zeit, welche er vom Endpunkt der Fahrt bis zu dem Bezirk, wo der Fahrgast einsteigen, zurückzulegen hat, tarifmäßig zu vergüten.

Fahrten über eine Meile Entfernung von dem Bezirk, in welchem der Reisende angekommen wird, ist dieser nicht verpflichtet, nach der Zeitrate zu zahlen. In solchen Fällen hat sich der Fahrgast über den Preis mit dem Kutscher zu verständigen, doch hat dieser solches dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt anzuzeigen, widrigenfalls die Tage für die Zeitfahrt zur Anwendung kommt.

### 4. Allgemeine Bestimmungen.

- Für kleineres Reisegepäck, wovon Nachtische, Kutschschalen und dergleichen begriffen sind, wird bis zu 2 Stüd 15  $\frac{1}{2}$  vergütet, für 1 Stüd mehr 8  $\frac{1}{2}$ , für 2 Stüd mehr 15  $\frac{1}{2}$  u. s. w.; für jeden Koffer werden per Stüd 30  $\frac{1}{2}$  bezahlt.
- Die einfache Tage gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr, für Fahrten von 10-12 Uhr Abends und 5-7 Uhr Morgens tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein.  
Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens wird die doppelte Tage bezahlt.
- Der Droschkentritter ist auf Verlangen verpflichtet, an dem Orte wohin er jemanden gefahren, 10 Minuten zu warten, um die dahin gebrachten Personen vorfindenden Fällen nach dem Eintritt wieder mit zurück zu nehmen, von wo sie ausgefahren sind; für solche Rückbeförderung erhält er die Hälfte der Tage. Nach Ablauf dieser Zeit aber muß die volle Tage erlegt werden. Für länger als zehn Minuten Wartezeit wird die Viertelstunde mit 45  $\frac{1}{2}$  bezahlt. Eine angefangene Viertelstunde gilt für eine volle Viertelstunde.
- Ob nach der Tour oder nach der Zeit gefahren werden soll, hat der Fahrgast zu bestimmen, doch muß er, wenn er nach Zeit fahren will, dies gleich beim Einsteigen erklären. Sonst gilt die Fahrt als Tourfahrt, falls für den Bestimmungsort eine Tage festgelegt ist. Erklärt der Fahrgast nach der Zeit fahren zu wollen, so hat ihn der Kutscher die Uhr zu zeigen und mit der Zeit zu vergleichen. Verkümmert der Kutscher dies, so soll bei etwaiger Differenz über die Zeit der Abfahrt die Vermutung gegen ihn stehen. Wird dagegen auf einer Tourfahrt der Kutscher von dem Fahrgast zu einem Umwege oder zu einem länger als 5 Minuten dauernden Stillhalten veranlaßt, so hat er das Recht zu erklären, daß die Fahrt nunmehr als Zeitfahrt zu gelten habe; doch muß er dies sofort und nicht erst nach beendeter Fahrt erklären.
- Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung nicht über 5 Minuten vom Posten entfernt ist. Sollte eine zum Abholen beauftragte Person durch eine in der Person des Fahrgastes liegende Veranlassung nicht zur Fahrt kommen, so kann der Kutscher für die Wartezeit eine Entschädigung, nach dem für Zeitfahrten bestimmten Tarife beanspruchen.

### Anhang.

Vergleichender Tarif für Tourfahrten.

| Bezirk | Stadte | Nach St. Georg | Nach St. Pauli | Nach dem IV. Bezirk | Nach dem IV. Bezirk, über die Straßen des IV. Bezirks hinaus bis zur Sieben | Nach Altona bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach Altona über diese Straßen hinaus | Nach Einsbüttel | Nach Expendorf | Nach der Hohenlohe | Nach Barndorf bis zur Hohenlohe | Nach Barndorf über die Hohenlohe hinaus |
|--------|--------|----------------|----------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------|----------------|--------------------|---------------------------------|-----------------------------------------|
| I.     | M.     | M.             | M.             | M.                  | M.                                                                          | M.                                                                             | M.                                    | M.              | M.             | M.                 | M.                              | M.                                      |
| I.     | 0 90   | 0 90           | 0 90           | 0 90                | 1 50                                                                        | 1 20                                                                           | 1 50                                  | 1 80            | 1 80           | 1 80               | 1 80                            | 2 40                                    |
| II.    | 0 90   | 1 20           | 1 20           | 1 20                | 1 80                                                                        | 1 50                                                                           | 1 80                                  | 2 10            | 2 10           | 2 10               | 2 10                            | 2 40                                    |
| III.   | 0 90   | 1 20           | 1 20           | 1 20                | 1 80                                                                        | 0 90                                                                           | 1 20                                  | 1 80            | 1 80           | 1 80               | 2 10                            | 2 40                                    |
| IV.    | 0 90   | 1 20           | 0 90           | —                   | 1 20                                                                        | 1 20                                                                           | 1 50                                  | 1 50            | 1 50           | 1 50               | 2 10                            | 2 40                                    |

| Bezirk | Nach dem Hohenloher Bezirk | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee | Nach dem Hohenloher Bezirk, über die Straßen des Hohenloher Bezirks hinaus bis zum Fischmarkt, Rathhausmarkt, Gütters Platz und Götters Allee |
|--------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I.     | M.                         | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            | M.                                                                                                                                            |
| I.     | 1 80                       | 1 80                                                                                                                                          | 1 20                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          | 1 80                                                                                                                                          |
| II.    | 1 50                       | 1 50                                                                                                                                          | 0 90                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          |
| III.   | 2 10                       | 2 10                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          |
| IV.    | 2 10                       | 2 10                                                                                                                                          | 1 50                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          | 2 10                                                                                                                                          |

### B. Tarif für Taxonom-Droschken.

a) Der im Wagen befindliche Taxonom-Apparat bezeichnet den für 1 bis 4 Personen zu entrichtenden Fahrpreis für Fahrten, welche innerhalb des Bezirks der städtischen Polizei Behörde sowie der Stadt Altona zwischen Morgens 6 Uhr und Abends 11 Uhr unterkommen werden.

Dieser Fahrpreis beträgt:

- für eine Wegelänge bis zu 1600 Meter (Minimalfahrt) 50  $\frac{1}{2}$
- für jede ferneren angefangenen 400 Meter ..... 10  $\frac{1}{2}$

Die Vergütung für die Wartezeit beträgt für die ersten vor Eintritt der Fahrt ablaufenden 20 Minuten 50  $\frac{1}{2}$ , und für jede ferneren 5 Minuten Wartezeit vor sowie nach Beginn der Fahrt 10  $\frac{1}{2}$ . Durch die Dauer der Wartezeit wird die von der Taxonom-Droschke für einen bestimmten Fahrpreis zurückzulegende Wegelänge entsprechend gekürzt.

Das Abholen des Fahrgastes erfolgt unentgeltlich, sofern der Ort der Abholung nicht über 400 Meter vom Halteplatz des Wagens entfernt ist. Beim Eintreffen des Wagens tritt der Taxonom-Apparat für die Berechnung des Fahrgastes in Tätigkeit und ist das auf der Fahrpreisliste des Apparates angezeigte Fahrgeld, also mindestens 50  $\frac{1}{2}$ , nach dem zu entrichten, wenn die Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes unterbleibt.

b) Bei Fahrten nach den Bahnhöfen, Theatern, Concerten und anderen Orten, wo ein bedeutender Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher vor dem Endziel der Fahrt den Fahrpreis mit einem Zuschlag von 10  $\frac{1}{2}$  entgegen zu nehmen (ohne Ertheilung eines Entlassungs-Coupons, weil dieser Zuschlag zur Schadloshaltung des Kutschers für den Rest der Fahrt dient).

c) Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ausgeführt werden, ist der während der Nachtheit entfallende und von dem Taxonom-Apparate angezeigte Fahrpreis doppelt zu berechnen. Hieron sind jedoch solche Fahrten ausgeschlossen, welche vor 11 Uhr angetreten sind und nach 11 Uhr beendet werden; in diesen Fällen ist nur der einfache Fahrpreis zu entrichten.

d) Wenn eine Fahrt außerhalb des Hamburger Polizei-Bezirks und der Stadt Altona endet, so kann der bei dem letzten Ueberstreichen der Grenze dieses Gebiets entfallende und von dem Taxonom-Apparate angezeigte Fahrpreis verdoppelt werden.

Der Kutscher ist verpflichtet, seinen Fahrgast bei dem Ueberstreichen der Grenze hierauf aufmerksam zu machen, widrigenfalls er den Anspruch auf die erhöhte Tage verliert.

e) Für die Benutzung des Wagens durch die fünfte Person sind zu bezahlen 30  $\frac{1}{2}$ .

f. Gepäck:

- Päckete bis zu einem Gesamtgewicht von 10 Kilogramm, Kutschschalen, Handtaschen, Plaisirs, Reisekoffer, Stühle, Schirme und ähnliche Sachen werden unentgeltlich befördert;
- für Päckete (soweit dieselben nicht nach Absatz a frei zu befördern sind), Mantelkoffer, Handtaschen und andere Sachen, welche mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Umfang im Innern des Wagens untergebracht werden können, sind 30  $\frac{1}{2}$  für 1 oder 2 Stüd, und 10  $\frac{1}{2}$  für jedes fernere Stüd zu bezahlen;
- für jedes andere nur auf dem Kutschersbode zu befördernde Gepäck sind 30  $\frac{1}{2}$  zu vergüten.